

**Volksabstimmung vom
17. Juni 2007
Erläuterungen des Bundesrates**

**Änderung des
Bundesgesetzes über die
Invalidenversicherung
(5. IV-Revision)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (5. IV-Revision)

Die 5. IV-Revision verfolgt zwei Hauptziele: Mehr Behinderte bleiben erwerbstätig und die Ausgaben der IV werden gesenkt. Mit der Eingliederung ins Erwerbsleben und mit gezielten Sparmassnahmen kann zudem das Milliardendefizit der Invalidenversicherung stabilisiert werden. Gegen die Revision wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	6–15
Wichtige Begriffe	Seite	7
Der Abstimmungstext	Seiten	16–38

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (5. IV-Revision)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 6. Oktober 2006 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung **(5. IV-Revision)** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesrevision anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 118 zu 63 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 35 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die 1960 eingeführte Invalidenversicherung (IV) unterstützt Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Dabei gilt das Prinzip «Eingliederung vor Rente»: Arbeitsunfähige sollen dank Umschulung, Hilfsmitteln oder medizinischer Hilfe möglichst weitgehend erwerbstätig bleiben. Ist dies nicht möglich, bezahlt die IV eine Rente.

Eingliederung
ins Erwerbsleben
vor Rente

Die IV erreicht das Eingliederungsziel heute nur ungenügend. Sie hat jahrzehntelang immer mehr Renten ausbezahlen müssen und verzeichnet deshalb jährliche Defizite in Milliardenhöhe. Sie ist bereits mit über 9 Milliarden Franken beim AHV-Fonds verschuldet. Damit verringern sich die flüssigen Mittel, welche die AHV zur Sicherung ihrer Renten braucht, immer mehr.

Milliardenschulden
der IV bedrohen
die AHV

Mit der 5. IV-Revision wird die IV wieder auf ihren eigentlichen Zweck ausgerichtet. Die Eingliederungsmassnahmen werden ausgebaut. Gleichzeitig wird die verbleibende Erwerbsfähigkeit genauer geprüft, bevor eine Rente zugesprochen wird. Dank frühzeitiger Erfassung, intensiverer Begleitung und aktiverer Mitwirkung können mehr Behinderte (teil-)erwerbstätig bleiben. Die Revision verstärkt auch die Anreize für Arbeitgeber, Behinderte zu beschäftigen.

Hauptziel
der Revision:
schneller handeln,
mehr Behinderte
eingliedern

In diese Kurskorrektur investiert die IV namhafte Beträge. Unter dem Strich spart sie aber, weil weniger neue Renten entstehen. Zudem werden einige Leistungen auf sozial vertretbare Weise gestrichen. Insgesamt sinken die Ausgaben der IV um rund 500 Millionen Franken jährlich. Mit Einsparungen allein gelingt die Sanierung der IV aber nicht. Der Bundesrat hat daher zusätzliche Einnahmen vorgeschlagen, über die das Parlament zurzeit diskutiert.

Einsparungen
dank Eingliederung
und Leistungs-
einschränkungen

Gegen die 5. IV-Revision wurde das Referendum ergriffen. Die gegnerischen Komitees bezeichnen die Einschränkungen

Warum das
Referendum?

als Sozialabbau. Sie kritisieren, dass die Arbeitgeber und die Ärzteschaft zur Meldung berechtigt sind und dass die Arbeitgeber nicht zur Beschäftigung von Behinderten verpflichtet werden.

Bundesrat und Parlament befürworten die 5. IV-Revision. Mit der Revision erhalten die Behinderten mehr Unterstützung, damit sie nach Möglichkeit erwerbstätig bleiben können und dadurch auch gesellschaftlich besser integriert sind. Die Revision schafft die Grundlage, auf welcher die Sanierung der IV möglich wird.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Wichtige Begriffe:

- **Behinderte:** Menschen, deren körperliche, geistige oder psychische Gesundheit beeinträchtigt ist. Für die Invalidenversicherung ist insbesondere von Bedeutung, ob, in welchem Umfang und mit welcher Unterstützung jemand trotz beeinträchtigter Gesundheit noch erwerbstätig sein kann.
- **Invalide:** Behinderte, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.
- **Arbeitsunfähige:** Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Zeit lang ihrer bisherigen Arbeit nicht nachgehen können.
- **Erwerbsunfähige:** Personen, die aus gesundheitlichen Gründen trotz Behandlung und Eingliederung dauerhaft ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind – bezogen auf alle für sie zumutbaren Arbeiten.
- **Eingliederung:** Von der IV finanzierte Massnahmen wie Umschulung, medizinische Hilfe, Hilfsmittel oder Anpassungen am Arbeitsplatz, die es Behinderten oder Invaliden ermöglichen, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung weiterhin oder wieder erwerbstätig zu sein.
- **Integration:** Verankerung in einem sozialen Umfeld, die über die berufliche Eingliederung hinausgeht und es einem Menschen ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die Vorlage im Detail

Heute melden sich Arbeitsunfähige meistens erst sehr spät bei der IV an. Diese wiederum braucht viel Zeit für ihre Entscheidung. Damit werden wertvolle Chancen zur Eingliederung ins Erwerbsleben vertan. Wird früher gehandelt, können viel mehr Betroffene erwerbstätig bleiben.

Früher handeln
zahlt sich aus

Die 5. IV-Revision führt ein System der Früherfassung und -intervention ein. Die Eingliederungsinstrumente (wie Umschulung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung) werden viel rascher angewendet. Die Betreuung durch Fachleute wird intensiviert. Gleichzeitig müssen die Behinderten an den Massnahmen zu ihrer Eingliederung aktiv teilnehmen.

Umfassende
Begleitung der
Behinderten...

Damit die IV rasch handeln kann, können neu auch die Arbeitgeber eine drohende Invalidität melden. Die IV arbeitet enger mit ihnen zusammen und erwartet ihre Mithilfe bei der Eingliederung. Auch sie profitieren von fachlicher Betreuung vor Ort. Betriebe, welche Behinderte im Rahmen der Eingliederung beschäftigen, erhalten von der IV finanzielle Zuschüsse.

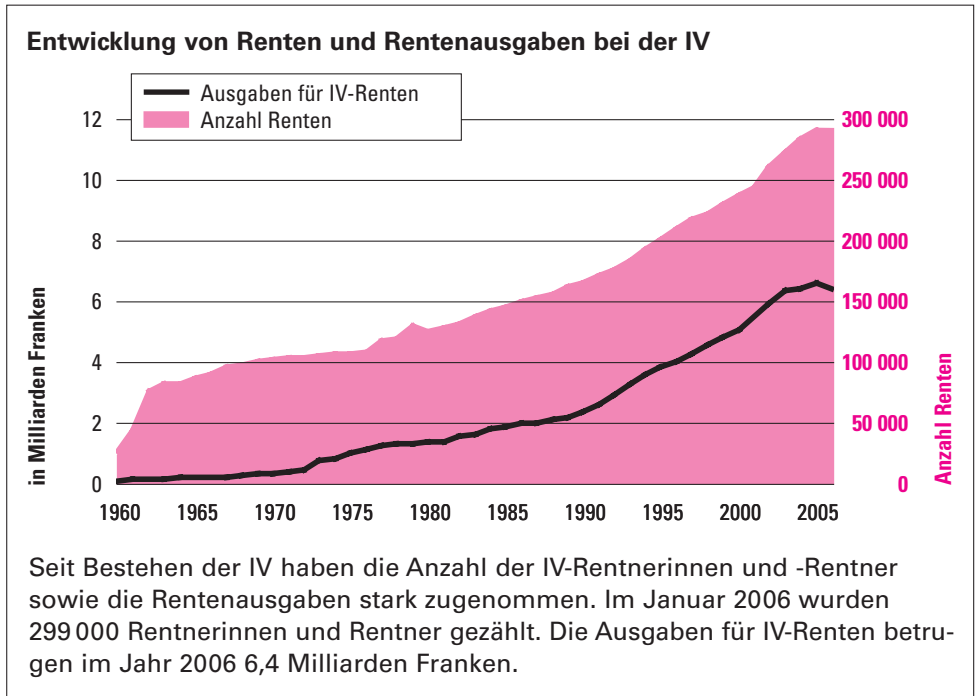
...und der
Arbeitgeber

Psychische Erkrankungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Ein grosser Teil der neuen Renten wird deshalb heute psychisch Behinderten zugesprochen. Daher wird deren Eingliederung besonders intensiviert. Ein gezieltes Training im Rahmen von Arbeitseinsätzen verhilft den häufig jungen Betroffenen wieder zu Fähigkeiten wie Leistungsvermögen und Belastbarkeit. So können die eigentlich Arbeitsfähigen unter ihnen auch wirklich eingegliedert werden.

Neue Instrumente
für psychisch
Behinderte

Eine Rente erhält künftig nur noch, wer trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht mehr erwerbstätig sein kann. Dank der 5. IV-Revision wird es lohnender, im Rahmen der gesundheitlichen Möglichkeiten ein eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen als eine Rente zu beziehen. Die IV-Rente beträgt derzeit maximal 2210 Franken pro Monat. Hinzu kommen je nach persönlicher Situation eine Rente der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und bei Bedarf Ergänzungsleistungen.

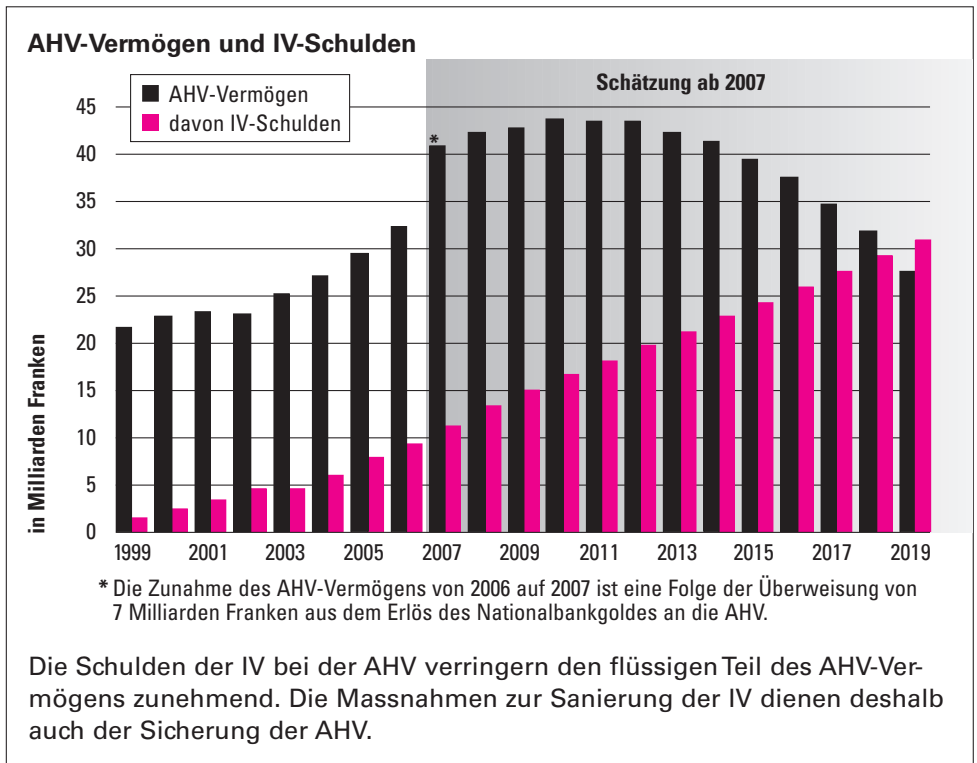
strenger, fairer,
motivierender



Die IV senkt ihre Ausgaben auch mit gezielten Leistungseinschränkungen:

Sparmassnahmen

- Streichung der noch laufenden Zusatzrenten für Ehefrauen und -männer von IV-Rentnern und -Rentnerinnen.
- Bei neuen Renten: Streichung des Karrierezuschlags, der heute Versicherten gewährt wird, sofern sie invalid werden, bevor sie 45-jährig sind.
- Keine Taggelder mehr während Eingliederungsmassnahmen für Versicherte, die vorher nicht erwerbstätig waren.
- Finanzierung der medizinischen Massnahmen zur Eingliederung von über 20-Jährigen durch die Krankenversicherung statt durch die IV.



Der Ausgleichsfonds von AHV und IV

AHV und IV finanzieren im sogenannten Umlageverfahren ihre Leistungen aus den laufenden Einnahmen (vor allem Lohnbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber, Beiträge der öffentlichen Hand und – bei der AHV – Mehrwertsteuer). Sie brauchen ein gewisses Vermögen als Reserve, um ihre Leistungen auch bei schwankenden Einnahmen bezahlen zu können. Diese Reserve wird vom gemeinsamen Ausgleichsfonds von AHV und IV verwaltet. Die IV ist mit über 9 Milliarden Franken verschuldet und hat somit kein Vermögen mehr im Fonds. Im Gegenteil: Das Geld, das ihr fehlt, leiht ihr die AHV gegen Zinsen aus. Die steigende Verschuldung der IV höhlt das AHV-Vermögen aus. Ein immer grösserer Teil des AHV-Vermögens besteht aus Guthaben bei der IV statt aus flüssigen Mitteln. Die IV muss also nicht nur saniert werden, um ihren eigenen Fortbestand zu sichern. Die Sanierung ist auch nötig, damit die AHV weiterhin über eine genügende Geldreserve verfügt.

Die Ausgaben der IV werden langfristig um durchschnittlich rund 500 Millionen Franken pro Jahr gesenkt. Rund 255 Millionen entfallen auf die verstärkte Eingliederung, rund 245 Millionen auf die Sparmassnahmen.

Ausgaben
werden gesenkt

Die Schulden der IV betragen heute bereits über 9 Milliarden Franken. Da sie vom AHV-Fonds gedeckt werden, verringern die Milliardendefizite der IV das AHV-Vermögen immer mehr. Die 5. IV-Revision senkt die Ausgaben und stabilisiert das Defizit der IV, während ohne Revision beide weiter ansteigen würden. Zur vollständigen Finanzierung und zur Entschuldung der IV hat der Bundesrat zusätzliche Einnahmen vorgeschlagen, über die das Parlament zurzeit diskutiert.

Stabilisierung
des IV-Defizits
dient auch
der AHV

Wie wirkt sich die Revision auf das Defizit der IV aus?

Die Senkung der IV-Ausgaben um durchschnittlich rund 500 Millionen Franken pro Jahr vermindert das Defizit der IV nicht um diesen Betrag, sondern um durchschnittlich rund 320 Millionen Franken.

Der Grund für diese Differenz liegt im Finanzierungssystem der IV. Die Ausgaben der IV werden zu knapp 38 Prozent aus der allgemeinen Bundeskasse finanziert (Stand bei Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs am 1.1.08).

Das heisst: Für jeden Franken, den die IV ausgibt, erhält sie von der öffentlichen Hand 38 Rappen. Wenn die IV nun ihre Ausgaben um einen Franken senkt, so nimmt sie auch 38 Rappen weniger ein. Die Einsparung eines Francs entlastet somit die IV unter dem Strich nur um 62 Rappen.

Ausführliche Angaben und die weitere Dokumentation finden Sie unter www.bsv.admin.ch

Argumente der Referendumskomitees

« Nein zur 5. IV-Revision auf dem Buckel der Menschen mit Behinderungen und der Versicherten

Schwache geopfert. Die IV-Revision will jährlich mehr als 300 Millionen Franken zu Lasten der Behinderten einsparen. Und das, obgleich eine durchschnittliche volle Rente nur 1525 Franken pro Monat beträgt und jeder fünfte Rentner heute unter der Armutsgrenze lebt. Durch die Streichung der Zusatzrenten werden die Familieneinkommen von 62 500 Frauen und 18 100 Männern, die ihre behinderten Ehemänner und Ehefrauen pflegen, massiv gekürzt. Das Kindergeld für behinderte Eltern wird um $\frac{2}{3}$ gekürzt, und jährlich werden 11 500 junge Behinderte ihren Rentenzuschlag verlieren.

Ausgehöhlte Versicherung. Behinderung und Krankheit können jeden Menschen jederzeit treffen. Deshalb bezahlen alle Beiträge an die IV. Diese IV-Revision will den berechtigten Zugang zu den Renten reduzieren. ArbeitgeberInnen, ÄrztInnen und Angehörige werden aufgefordert, kranke Personen auch ohne deren Einwilligung bei der IV zu melden. Das ist eine inakzeptable Verletzung des Datenschutzes und des Arztgeheimnisses.

Pseudo-Wiedereingliederung. Man kann von Menschen mit einer Behinderung nicht verlangen, sich in den Arbeitsprozess einzugliedern, wenn es an Arbeitsplätzen mangelt und die Anforderungen der Wirtschaft immer höher werden. Weniger als 10% der Schweizer Arbeitgeber beschäftigen Menschen mit Behinderungen. Die vorliegende IV-Revision sieht hierzu weder Verpflichtungen noch ernsthafte Anreize für Unternehmen vor.

Scheinsanierung. Der Leistungsabbau kommt Kantone, Gemeinden und Familien teuer zu stehen. Sie müssen in Zukunft für die Menschen aufkommen, die mangels Geld immer öfter von der Sozialhilfe abhängig werden. Zudem werden die Krankenkassenprämien erhöht, weil die Kosten für medizinische Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von der IV in die Krankenkassen verschoben werden. Eine dringende Entschuldung und eine nachhaltige Finanzierung der IV sind unerlässlich. Diese Revision zwingt die Behinderten zu schmerzhaften Opfern und schiebt die längst fällige Sanierung auf die lange Bank.

Nur eine umfassende integrative Sozialpolitik verhindert die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Diese Revision richtet sich gegen die Schwächsten und verhindert deren gleichberechtigte Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben.

Deshalb muss sie abgelehnt werden. Infos: www.iv-referendum.ch »

Die Argumente des Bundesrates

Die Invalidenversicherung IV bildet zusammen mit der AHV die 1. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie ist heute schwer verschuldet und unterfinanziert. Korrekturen sind dringend und unumgänglich, damit die IV ihre Leistungen weiterhin erbringen kann und das AHV-Vermögen nicht weiter ausgehöhlt wird. Die 5. IV-Revision ist ein wichtiger, unumgänglicher Schritt hin zur Sanierung der IV. Sie bewirkt namhafte Einsparungen und fördert die berufliche und gesellschaftliche Integration der Behinderten. Grosse Behindertenverbände haben das Referendum gegen die Vorlage nicht unterstützt.

Der Bundesrat befürwortet die Revision insbesondere aus folgenden Gründen:

Die 5. IV-Revision ist erfolgversprechend, weil sie auf eine möglichst weitgehende Eingliederung in die Arbeitswelt abzielt. Mehr Menschen können trotz einer Behinderung (teil-)erwerbstätig bleiben. Dank der frühzeitigen Unterstützung und Förderung der Betroffenen sowie der Beratung der Arbeitgeber bleiben Arbeitsplätze für Behinderte erhalten oder es werden neue vermittelt. Die Ausgangssituation zur Erreichung dieses Ziels ist gut: Bereits heute werden in der Schweiz im Vergleich mit den anderen OECD-Staaten anteilmässig am meisten Behinderte beschäftigt.

Arbeitsplätze
für Behinderte
bleiben erhalten

Die 5. IV-Revision ist eine grundlegende Kurskorrektur, weil sie die IV wieder auf ihren eigentlichen Zweck der Eingliederung ins Erwerbsleben ausrichtet und ungerechtfertigtem Rentenbezug entgegenwirkt. Mit der 5. IV-Revision wird die Invalidenversicherung zur Eingliederungsversicherung, statt wie heute vor allem eine Institution zur Prüfung von Renten zu sein.

Ungerechtfertigte
Rentenbezüge
werden vermieden

Die 5. IV-Revision ist ausgewogen und macht Sinn, weil sie nicht nur einige Leistungen streicht, sondern auch namhafte Beträge in den Ausbau der Eingliederungsmassnahmen investiert. Diese Investitionen lohnen sich: Je mehr Behinderte eingegliedert sind, desto tiefer sind die Rentenausgaben.

Lohnende Investitionen in Eingliederungsmassnahmen

Die 5. IV-Revision ist sozial, weil sie behinderte Menschen stärkt und ihre Lebensqualität steigert. Eingliederung ins Erwerbsleben bedeutet meistens auch bessere gesellschaftliche Integration.

Gesellschaftliche Integration wird gestärkt

Die 5. IV-Revision ist unerlässlich, weil sie einen wichtigen Schritt hin zur Sanierung der hochverschuldeten IV macht. Die vorgeschlagenen Sparmassnahmen tragen, auch im Interesse der Behinderten, zur Sanierung der IV bei und liegen innerhalb des sozial vertretbaren Rahmens. Dank der Ergänzungsleistungen zur IV werden keine Behinderten in die Armut getrieben.

5. IV-Revision macht Sanierung der IV möglich

Die 5. IV-Revision ist notwendig, weil sie der Aushöhlung des AHV-Vermögens entgegenwirkt. Die Schulden der IV von heute über 9 Milliarden werden vom AHV-Fonds gedeckt. Durch die jährlichen Milliardendefizite der IV werden die zur Sicherung der AHV-Renten notwendigen flüssigen Mittel immer geringer. Die Sanierung der IV dient also auch der Sicherung der AHV.

IV darf AHV nicht gefährden

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der 5. IV-Revision zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Änderung vom 6. Oktober 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text

Gliederungstitel vor Art. 3a

Zweiter Abschnitt a: Die Früherfassung

Art. 3a Grundsatz

¹ Durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen (Art. 6 ATSG³) Versicherten soll bei diesen Personen der Eintritt einer Invalidität (Art. 8 ATSG) verhindert werden.

² Die IV-Stelle führt die frühzeitige Erfassung in Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern und mit privaten Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ unterstehen, durch.

Art. 3b Meldung

¹ Zur Früherfassung einer versicherten Person werden der zuständigen IV-Stelle die Personalien und Angaben der versicherten Person und der meldenden Person oder Stelle schriftlich gemeldet. Der Meldung kann ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis beigelegt werden.

² Zur Meldung berechtigt sind:

- a. die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung;

¹ BBl 2005 4459

² SR 831.20

³ SR 830.1

⁴ SR 961.01

- b. die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person;
- c. der Arbeitgeber der versicherten Person;
- d. die behandelnden Ärzte und Chiropraktoren der versicherten Person;
- e. der Krankentaggeldversicherer nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁵ über die Krankenversicherung (KVG);
- f. private Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁶ unterstehen und eine Krankentaggeld- oder eine Rentenversicherung anbieten;
- g. der Unfallversicherer nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁷ über die Unfallversicherung;
- h. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁸ unterstehen;
- i. die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung;
- j. die Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze;
- k. die Militärversicherung.

³ Die Personen oder Stellen nach Absatz 2 Buchstaben b–k haben die versicherte Person vor der Meldung darüber zu informieren.

⁴ Der Bundesrat kann eine Mindestdauer der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Meldung festlegen und weitere Vorschriften über die Meldung erlassen.

Art. 3c Verfahren

¹ Die IV-Stelle informiert die versicherte Person über Zweck und Umfang der beabsichtigten Datenbearbeitung.

² Sie klärt die persönliche Situation der versicherten Person, insbesondere die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursachen und Auswirkungen ab und beurteilt, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind. Sie kann die versicherte Person und bei Bedarf ihren Arbeitgeber zu einem Beratungsgespräch einladen.

³ Sie fordert die versicherte Person auf, den Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG⁹, Versicherungen sowie Amtsstellen generell zu ermächtigen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

⁴ Gibt die versicherte Person diese Ermächtigung nicht, so kann ein Arzt des regionalen ärztlichen Dienstes (Art. 59 Abs. 2) die erforderlichen Auskünfte bei den behandelnden Ärzten der versicherten Person einholen. Diese sind von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Arzt beurteilt, ob Massnahmen zur Frühinterven-

⁵ SR 832.10

⁶ SR 961.01

⁷ SR 832.20

⁸ SR 831.42

⁹ SR 832.10



tion nach Artikel 7d angezeigt sind, und informiert die IV-Stelle, ohne die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterzuleiten.

⁵ Die IV-Stelle informiert die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung, den Krankentaggeldversicherer, die private Versicherungseinrichtung nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe f oder den Unfallversicherer sowie den Arbeitgeber, sofern dieser die versicherte Person zur Früherfassung gemeldet hat, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind; sie leitet die medizinischen Auskünfte und Unterlagen nicht weiter.

⁶ Bei Bedarf fordert sie die versicherte Person zu einer Anmeldung bei der Invalidenversicherung (Art. 29 ATSG¹⁰) auf. Sie macht die versicherte Person darauf aufmerksam, dass die Leistungen gekürzt oder verweigert werden können, wenn die Anmeldung nicht unverzüglich erfolgt.

Art. 6a Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften

¹ In Abweichung von Artikel 28 Absatz 3 ATSG¹¹ ermächtigt die versicherte Person mit der Geltendmachung des Leistungsanspruchs die in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen, den Organen der Invalidenversicherung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

² Die in der Anmeldung nicht namentlich erwähnten Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG¹², Versicherungen und Amtsstellen sind ermächtigt, den Organen der Invalidenversicherung auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Die versicherte Person ist über den Kontakt zu diesen Personen und Stellen in Kenntnis zu setzen.

Art. 7 Pflichten der versicherten Person

¹ Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG¹³) zu verringern und den Eintritt einer Invalidität (Art. 8 ATSG) zu verhindern.

² Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) dienen, aktiv teilnehmen. Dies sind insbesondere:

- a. Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d);
- b. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a);
- c. Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18 und 18b);
- d. medizinische Behandlungen nach Artikel 25 KVG¹⁴.

¹⁰ SR 830.1

¹¹ SR 830.1

¹² SR 832.10

¹³ SR 830.1

¹⁴ SR 832.10

Art. 7a Zumutbare Massnahmen

Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind.

Art. 7b Sanktionen

¹ Die Leistungen können nach Artikel 21 Absatz 4 ATSG¹⁵ gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Artikel 7 dieses Gesetzes oder nach Artikel 43 Absatz 2 ATSG nicht nachgekommen ist.

² Die Leistungen können in Abweichung von Artikel 21 Absatz 4 ATSG ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person:

- a. trotz Aufforderung der IV-Stelle nach Artikel 3c Absatz 6 nicht unverzüglich eine Anmeldung vorgenommen hat und sich dies nachteilig auf die Dauer oder das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität auswirkt;
- b. der Meldepflicht nach Artikel 31 Absatz 1 ATSG nicht nachgekommen ist;
- c. Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat;
- d. der IV-Stelle die Auskünfte nicht erteilt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt.

³ Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person, zu berücksichtigen.

⁴ In Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 ATSG werden Taggelder und Hilflosenentschädigungen weder verweigert noch gekürzt.

Art. 7c Mitwirkung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber arbeitet aktiv mit der IV-Stelle zusammen. Er wirkt bei der Herbeiführung einer angemessenen Lösung im Rahmen des Zumutbaren mit.

Gliederungstitel vor Art. 7d

B. Massnahmen der Frühintervention

Art. 7d

¹ Mit Hilfe der Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen (Art. 6 ATSG¹⁶) Versicherten erhalten bleiben oder sollen die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.

¹⁵ SR 830.1

¹⁶ SR 830.1



² Die IV-Stellen können folgende Massnahmen anordnen:

- a. Anpassungen des Arbeitsplatzes;
- b. Ausbildungskurse;
- c. Arbeitsvermittlung;
- d. Berufsberatung;
- e. sozialberufliche Rehabilitation;
- f. Beschäftigungsmassnahmen.

³ Auf Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.

⁴ Der Bundesrat kann den Massnahmenkatalog erweitern. Er regelt die Dauer der Frühinterventionsphase und bestimmt die Höchstgrenze des Betrages, der pro versicherte Person für Frühinterventionsmassnahmen eingesetzt werden darf.

Gliederungstitel vor Art. 8

C. Eingliederungsmassnahmen und Taggelder

I. Der Anspruch

Art. 8 Abs. 1, 1^{bis}, 3 Bst. a^{bis}, b und e und 4

¹ Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG¹⁷) bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

- a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und
- b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

^{1bis} Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen.

³ Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in:

- a^{bis}. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung;
- b. Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- c. *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 9 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 2

Versicherungsmässige Voraussetzungen

^{1bis} Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder die freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung.

² Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil:

- a. freiwillig versichert ist; oder
- b. während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist:
 1. nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG¹⁸,
 2. nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG, oder
 3. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

Art. 10 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung sowie auf Massnahmen beruflicher Art entsteht frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG¹⁹.

² Der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind.

³ Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG²⁰ Gebrauch macht oder in welchem sie das Rentenalter erreicht.

Art. 11a Entschädigung für Betreuungskosten

¹ Nicht erwerbstätige Versicherte, die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen und die mit Kindern unter 16 Jahren oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf eine Entschädigung für Betreuungskosten, wenn:

- a. sie nachweisen, dass die Eingliederungsmassnahmen zusätzliche Kosten für die Betreuung verursachen; und
- b. die Eingliederungsmassnahmen mindestens zwei aufeinander folgende Tage dauern.

² Der Anspruch auf eine Entschädigung gilt für die Betreuung:

- a. der eigenen Kinder;
- b. der Pflegekinder, die sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen haben;

¹⁸ SR 831.10

¹⁹ SR 830.1

²⁰ SR 831.10



- c. der Familienangehörigen, für die ihnen ein Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nach Artikel 29^{septies} AHVG²¹ zusteht.

³ Der Bundesrat setzt den Höchstbetrag der Entschädigung fest.

Art. 12 Abs. 1

¹ Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Gliederungstitel vor Art. 14a

II^{bis}. Die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Art. 14a

¹ Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG²²) sind, haben Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen), sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können.

² Als Integrationsmassnahmen gelten gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete:

- a. Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation;
- b. Beschäftigungsmassnahmen.

³ Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden, dürfen aber gesamthaft die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Sie können in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.

⁴ Die IV-Stelle begleitet die Versicherten während der Dauer der Integrationsmassnahmen und überwacht den Erfolg der Massnahmen.

⁵ Die Massnahmen, welche im Betrieb erfolgen, werden in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber getroffen und umgesetzt. Bleibt der oder die Angestellte weiterhin im Betrieb beschäftigt, so kann die Versicherung dem Arbeitgeber einen Beitrag leisten. Der Bundesrat legt Betrag, Befristung und Auszahlungsbedingungen fest.

²¹ SR 831.10

²² SR 830.1

Art. 18 Arbeitsvermittlung

¹ Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG²³) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf:

- a. aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes;
- b. begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes.

² Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

³ Die Versicherung kann eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung ausrichten, wenn:

- a. die versicherte Person nach erfolgter Arbeitsvermittlung innert zwei Jahren wegen der vorbestehenden Erkrankung erneut arbeitsunfähig wird;
- b. das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat; und
- c. die Arbeitsunfähigkeit die Beitragserhöhungen verursacht.

⁴ Der Bundesrat legt die Höhe der Entschädigung fest und kann weitere Voraussetzungen für deren Ausrichtung bezeichnen.

Art. 18a Einarbeitungszuschuss

¹ Versicherten, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden haben, kann während der erforderlichen Anlern- oder Einarbeitungszeit, längstens jedoch während 180 Tagen, ein Einarbeitungszuschuss entrichtet werden.

² Der Zuschuss entspricht höchstens der maximalen Höhe der Taggelder. Für seine Berechnung gelten die Bestimmungen über die Taggelder.

³ Auf dem Einarbeitungszuschuss werden Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie an die Arbeitslosenversicherung erhoben. Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Versicherten und von der Invalidenversicherung zu tragen. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten trägt die Invalidenversicherung. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Versicherten.

Art 18b Kapitalhilfe

Eingliederungsfähigen invaliden Versicherten kann eine Kapitalhilfe zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbende und zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen gewährt werden. Der Bundesrat setzt die weiteren Bedingungen fest und umschreibt die Formen der Kapitalhilfe.



Art. 21 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4

³ Die Hilfsmittel werden zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben oder pauschal vergütet. ...

⁴ Der Bundesrat kann nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über die pauschale Vergütung und über die Weiterverwendung leihweise abgegebener Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Art. 22 Abs. 1, 1^{bis}, 3, 5^{bis} und 6

¹ Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG²⁴) sind.

^{1^{bis}} Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüssen.

³ Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.

^{5^{bis}} Bezieht eine versicherte Person eine Rente der Invalidenversicherung, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

⁶ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder für nicht aufeinander folgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten sowie für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft ausgerichtet werden.

Art. 23 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Die Grundentschädigung beträgt 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1.

² Sie beträgt 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne Invalidität nach abgeschlossener Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten.

^{2^{bis}} Sie beträgt höchstens 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 für Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und für Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht er-

werbstätig gewesen sind. Der Bundesrat setzt die Höhe der Grundentschädigung fest.

Art. 23^{bis} Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 2 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1.

Art. 24 Abs. 2 und 3

² Das Taggeld wird gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen übersteigt.

³ *Aufgehoben*

Art. 24^{bis} Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Invalidenversicherung

Kommt die Invalidenversicherung vollständig für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung auf, so wird vom Taggeld ein Abzug gemacht. Der Bundesrat setzt die Höhe des Abzuges fest. Hierbei unterscheidet er, ob die versicherte Person unterstützungspflichtig ist oder nicht.

Gliederungstitel vor Art. 28

D. Die Renten

I. Der Anspruch

Art. 28 Grundsatz

¹ Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die:

- a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG²⁵) gewesen sind; und
- c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

² Die Rente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 60 Prozent	drei Viertel
mindestens 70 Prozent	ganze Rente



Art. 28a Bemessung der Invalidität

¹ Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Artikel 16 ATSG²⁶ anwendbar. Der Bundesrat umschreibt das zur Bemessung der Invalidität massgebende Erwerbseinkommen.

² Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Artikel 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.

³ Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Absatz 2 festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen.

Art. 29 Beginn des Anspruchs und Auszahlung der Rente

¹ Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG²⁷, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

² Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Artikel 22 beanspruchen kann.

³ Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht.

⁴ Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 Prozent, so werden die entsprechenden Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird.

Art. 31 Herabsetzung oder Aufhebung der Rente

¹ Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 ATSG²⁸ revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als 1500 Franken beträgt.

² Für die Revision der Rente werden vom Betrag, der 1500 Franken übersteigt, nur zwei Drittel berücksichtigt.

Art. 36 Abs. 1–3

¹ Anspruch auf eine ordentliche Rente haben Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben.

²⁶ SR 830.1

²⁷ SR 830.1

²⁸ SR 830.1

² Für die Berechnung der ordentlichen Renten sind die Bestimmungen des AHVG²⁹ sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

³ *Aufgehoben*

Art. 38^{bis} Abs. 1 und 3

¹ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG³⁰ werden Kinderrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung von Teilrenten sowie von Dreiviertelsrenten, halben und Viertelsrenten.

Gliederungstitel vor Art. 42

E. Die Hilflosenentschädigung

Art. 42^{bis} Abs. 4

⁴ Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an welchen sie sich nicht in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes oder, in Abweichung von Artikel 67 Absatz 2 ATSG, in einer Heilanstalt zu Lasten der Sozialversicherung aufhalten.

Gliederungstitel vor Art. 43

F. Das Zusammenfallen von Leistungen

Gliederungstitel vor Art. 46

G. Verschiedene Bestimmungen

Art. 47a Auszahlung der Hilflosenentschädigung für Minderjährige

In Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG³¹ wird die Hilflosenentschädigung für Minderjährige nachschüssig gegen Rechnungsstellung ausbezahlt.

Art. 48

Aufgehoben

²⁹ SR 831.10

³⁰ SR 830.1

³¹ SR 830.1



Art. 49 Durchführung von Eingliederungsmassnahmen

Der Entscheid über die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a) hat spätestens zwölf Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG³² zu erfolgen.

Art. 53 Grundsatz

¹ Die Versicherung wird durch die IV-Stellen in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und unter der Aufsicht des Bundes (Art. 76 ATSG³³) durchgeführt.

² Der Bundesrat kann dem Bundesamt Aufgaben der Durchführung übertragen in den Bereichen:

- a. Zusammenarbeit und Tarife nach Artikel 27;
- b. wissenschaftliche Auswertungen nach Artikel 68;
- c. gesamtschweizerische Information über die Versicherungsleistungen nach Artikel 68^{ter};
- d. Pilotversuche nach Artikel 68^{quater}; und
- e. Förderung der Invalidenhilfe nach den Artikeln 73–75.

Art. 54 Kantonale IV-Stellen

¹ Der Bund sorgt für die Errichtung kantonaler IV-Stellen. Hierzu schliesst er mit den Kantonen Vereinbarungen ab.

² Die Kantone errichten die IV-Stellen in der Form kantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben nach Artikel 57 einer anderen IV-Stelle übertragen. Die kantonalen Erlasse oder die interkantonalen Vereinbarungen regeln namentlich die interne Organisation der IV-Stellen.

³ Kommt in einem Kanton keine Vereinbarung über die Errichtung der IV-Stelle zustande, so kann der Bundesrat die kantonale IV-Stelle als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.

⁴ Die Übertragung von Aufgaben nach kantonalem Recht auf eine kantonale IV-Stelle bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Art. 57 Abs. 1 und 3

¹ Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Früherfassung;
- b. die Bestimmung und Überwachung sowie die Durchführung der Massnahmen der Frühintervention;
- c. die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;

³² SR 830.1

³³ SR 830.1

- d. die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung;
- e. die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen;
- f. die Bemessung der Invalidität und der Hilflosigkeit;
- g. den Erlass der Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung;
- h. die Öffentlichkeitsarbeit.

³ Bis zum Erlass einer Verfügung entscheiden die IV-Stellen, welche Abklärungen massgebend und notwendig sind.

Art. 59 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2, 2^{bis}, 4 und 5

Organisation und Verfahren, regionale ärztliche Dienste

¹ Die IV-Stellen haben sich so zu organisieren, dass sie ihre Aufgaben nach Artikel 57 unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können.

² Sie richten interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste ein. Der Bundesrat legt die Regionen nach Anhörung der Kantone fest.

^{2^{bis}} Die regionalen ärztlichen Dienste stehen den IV-Stellen zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung. Sie setzen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG³⁴ massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben. Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.

⁴ Die IV-Stellen können mit anderen Versicherungsträgern und den Organen der öffentlichen Sozialhilfe Vereinbarungen über den Beizug der regionalen ärztlichen Dienste abschliessen.

⁵ Zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs können die IV-Stellen Spezialisten beiziehen.

Art. 59b Rechnungsrevisionen

Die Rechnungsführung der IV-Stellen wird im Rahmen der Revision der für die IV-Stellen zuständigen Ausgleichskassen nach Artikel 68 Absatz 1 AHVG³⁵ durch externe, unabhängige, spezialisierte und vom Bundesamt zugelassene Revisionsstellen geprüft. Das Bundesamt ist befugt, notwendige ergänzende Revisionen selbst vorzunehmen oder durch die Zentrale Ausgleichsstelle oder eine externe Revisionsstelle durchführen zu lassen.

³⁴ SR 830.1

³⁵ SR 831.10



Art. 60 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. b und c

¹ Die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben insbesondere folgende Aufgaben:

- b. die Berechnung der Renten, Taggelder, Einarbeitungszuschüsse und Entschädigungen für Betreuungskosten;
- c. die Auszahlung der Renten, Taggelder, Einarbeitungszuschüsse, Entschädigungen für Betreuungskosten sowie, für Volljährige, die Auszahlung der Hilflosenentschädigungen.

Art. 64 Grundsatz

¹ Der Bund überwacht den Vollzug dieses Gesetzes durch die IV-Stellen und sorgt für dessen einheitliche Anwendung. Artikel 72 AHVG³⁶ ist sinngemäss anwendbar.

² Für die Aufsicht über die Organe der AHV beim Vollzug dieses Gesetzes finden die Vorschriften des AHVG sinngemäss Anwendung.

Art. 64a Aufsicht durch das Bundesamt

¹ Das Bundesamt übt die fachliche Aufsicht über die IV-Stellen und über die regionalen ärztlichen Dienste aus. Insbesondere erfüllt es folgende Aufgaben:

- a. Es überprüft jährlich die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 57 durch die IV-Stellen und der Aufgaben nach Artikel 59 Absatz 2^{bis} durch die regionalen ärztlichen Dienste.
- b. Es erteilt den IV-Stellen allgemeine Weisungen sowie Weisungen im Einzelfall.
- c. Es erteilt den regionalen ärztlichen Diensten im medizinischen Fachbereich allgemeine Weisungen.

² Das Bundesamt übt die administrative Aufsicht über die IV-Stellen einschliesslich der regionalen ärztlichen Dienste aus. Es gibt insbesondere Kriterien vor, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 57 und 59 Absatz 2^{bis} zu gewährleisten, und überprüft die Einhaltung dieser Kriterien.

Art. 67 Kostenvergütung

¹ Die Versicherung vergütet folgende Kosten:

- a. die Betriebskosten, die den IV-Stellen einschliesslich der regionalen ärztlichen Dienste aus dem Vollzug dieses Gesetzes im Rahmen einer rationellen Betriebsführung entstehen; die Vergütung der Kosten kann von den erbrachten Leistungen und den erzielten Resultaten abhängig gemacht werden;
- b. die Kosten, die dem Bundesamt aus den ihm vom Bundesrat nach Artikel 53 zugewiesenen Durchführungsaufgaben und aus der Wahrnehmung der Aufsicht entstehen.

³⁶ SR 831.10

² Das Eidgenössische Departement des Innern bestimmt die anrechenbaren Kosten des Bundesamtes.

Art. 68^{bis} Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern, arbeiten die IV-Stellen eng zusammen mit:

- a. Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der Sozialversicherungen;
- b. privaten Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁷ unterstehen;
- c. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993³⁸ unterstehen;
- d. kantonalen Durchführungsstellen, die für die Förderung der beruflichen Eingliederung zuständig sind;
- e. Durchführungsorganen der kantonalen Sozialhilfegesetze;
- f. anderen öffentlichen und privaten Institutionen, die für die Eingliederung der Versicherten wichtig sind.

² Die IV-Stellen, die Versicherungsträger und die Durchführungsorgane der Sozialversicherungen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG³⁹) entbunden, sofern:

- a. die betroffenen Versicherungsträger und Durchführungsorgane der Sozialversicherungen jeweils über eine entsprechende formellgesetzliche Grundlage verfügen;
- b. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
- c. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen:
 1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, oder
 2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Sozialversicherungen zu klären.

³ Die Schweigepflicht der IV-Stellen entfällt unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben b und c auch gegenüber Einrichtungen, kantonalen Durchführungsstellen und Institutionen nach Absatz 1 Buchstaben b–f, sofern diese jeweils über eine formellgesetzliche Grundlage verfügen und den IV-Stellen Gegenrecht gewähren.

⁴ Der Datenaustausch nach den Absätzen 2 und 3 darf in Abweichung von Artikel 32 ATSG und Artikel 50a Absatz 1 AHVG⁴⁰ im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die

³⁷ SR 961.01

³⁸ SR 831.42

³⁹ SR 830.1

⁴⁰ SR 831.10



betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

⁵ Erlässt eine IV-Stelle eine Verfügung, welche den Leistungsbereich einer Einrichtung oder kantonalen Durchführungsstelle nach Absatz 1 Buchstaben b–f berührt, so hat sie diesen eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

Art. 68^{quater} Pilotversuche

¹ Das Bundesamt kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.

² Es kann die Bewilligung für Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.

³ Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.

Art. 79 Abs. 1

¹ Dem Ausgleichsfonds gemäss Artikel 107 AHVG⁴¹ werden alle Einnahmen gemäss Artikel 77 gutgeschrieben und alle Ausgaben gemäss den Artikeln 4–51, 66–68^{quater} und 73–75 sowie die Ausgaben auf Grund des Regresses nach den Artikeln 72–75 ATSG⁴² belastet.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003 (4. IV-Revision)

Bst. e

Aufgehoben

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. Oktober 2006 (5. IV-Revision)

Besitzstandswahrung bei Taggeldern für laufende Eingliederungsmassnahmen

Das nach bisherigem Recht entrichtete Taggeld wird bis zum Abschluss der Eingliederungsmassnahmen, die nach bisherigem Recht gewährt wurden, weiter entrichtet. Werden unmittelbar im Anschluss an eine nach bisherigem Recht gewährte Eingliederungsmassnahme weitere Eingliederungsmassnahmen verfügt, so wird das nach bisherigem Recht entrichtete Taggeld bis zum Abschluss dieser zusätzlichen Massnahmen weiter entrichtet.

⁴¹ SR 831.10

⁴² SR 830.1

III

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

IV

Koordination mit dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), in der Fassung gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴³ über die Schaffung und Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), Anhang 3 (neues ELG)

Unabhängig davon, ob das neue ELG oder die vorliegende Änderung des IVG zuerst in Kraft tritt, wird mit dem Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Ziffer 4 des Anhangs des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d des neuen ELG lauten wie folgt:

Art. 4 Abs. 1 Bst. d

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG⁴⁴) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

- d. Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁴⁵ über die Invalidenversicherung erfüllen würden.

Art. 31 Abs. 1 Bst. d

¹ Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch⁴⁶ vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- d. die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG⁴⁷) verletzt.

V

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

43 BBl 2006 8389

44 SR 830.1

45 SR 831.20; BBl 2006 8313

46 SR 311.0; AS 2006 3459

47 SR 830.1

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁴⁸

Art. 39a Früherfassung

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen zur Früherfassung Daten an die zuständige IV-Stelle bekannt gegeben werden nach Artikel 3*b* des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁴⁹ über die Invalidenversicherung (IVG).

² Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 39b Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68^{bis} IVG⁵⁰ Daten bekannt gegeben werden an:

- a. die IV-Stellen;
- b. die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe b IVG;
- c. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe c IVG.

² Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

³ Die betroffene Person ist über die Datenbekanntgabe zu informieren.

⁴⁸ SR 221.229.1

⁴⁹ SR 831.20; BBl 2006 8313

⁵⁰ SR 831.20; BBl 2006 8313

2. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁵¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 7 Abs. 2

² Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Artikel 7 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 26 Abs. 3 und 4

³ Keine Verzugszinspflicht entsteht durch Verzögerungen, die von ausländischen Versicherungsträgern verursacht werden.

⁴ Keinen Anspruch auf Verzugszinsen haben:

- a. die berechtigte Person oder deren Erben, wenn die Nachzahlung an Dritte erfolgt;
- b. Dritte, welche Vorschusszahlungen oder Vorleistungen nach Artikel 22 Absatz 2 erbracht haben und denen die Nachzahlungen abgetreten worden sind;
- c. andere Sozialversicherungen, welche Vorleistungen nach Artikel 70 erbracht haben.

Art. 67 Abs. 2

² Hält sich eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Hilflosenentschädigung zu Lasten der Sozialversicherung in einer Heilanstalt auf, so entfällt der Anspruch auf die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Heilanstalt.

Art. 75 Abs. 3

³ Die Einschränkung des Rückgriffsrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

⁵¹ SR 830.1



3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 41 Abs. 1

¹ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG⁵³ werden Kinder- und Waisenrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen.

Art. 87 drittes Lemma

...

... entzieht,

wer die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG⁵⁴) verletzt,

...

4. Bundesgesetz vom 19. März 1965⁵⁵ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 2c Bst. b

Anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind Invalide:

- b. die einen Anspruch auf eine IV-Rente nach Buchstabe a hätten, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 IVG⁵⁶ erfüllen würden;

Art. 16 Abs. 1 drittes Lemma

¹ ...

... missbraucht,

wer die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG⁵⁷) verletzt,

...

⁵² SR 831.10

⁵³ SR 830.1

⁵⁴ SR 830.1

⁵⁵ SR 831.30; siehe auch Ziff. IV des BG vom 6. Okt. 2006 über die Änderung des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (Koordination mit dem BG vom 6. Okt. 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

⁵⁶ SR 831.20

⁵⁷ SR 830.1

5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁵⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 86a Abs. 2 Bst. f

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- f. die IV-Stelle zur Früherfassung nach Artikel 3b IVG⁵⁹ oder im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68^{bis} IVG und an die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe b IVG.

6. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶⁰

Art. 59d Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von deren Erfüllung befreit sind und für Personen, deren Vermittlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann

¹ Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 62 Absatz 2 beanspruchen, wenn sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Der Anspruch besteht auch nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung.

² Personen, deren Vermittlungsfähigkeit mit geeigneten Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen wiederhergestellt werden kann, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 62 Absatz 2 beanspruchen, wenn sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Personen die Beitragszeit erfüllen.

³ Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

⁵⁸ SR 831.40

⁵⁹ SR 831.20; BBl 2006 8313

⁶⁰ SR 837.0



**7. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁶¹
über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Art. 12 Abs. 4 Bst. f

⁴ Als gegebenenfalls betroffene Behörden gelten:

- f. die zuständige IV-Stelle.

⁶¹ SR 822.41; AS 2007 359

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 17. Juni 2007 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur 5. IV-Revision

www.admin.ch

Herausgegeben von der Bundeskanzlei
Redaktionsschluss: 16. März 2007